

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 29.10.2024, GZ: BHUUWA-2024-233319/3-Br, wegen einem wasserpolizeilichen Auftrag nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18.03.2025

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der Spruch des angefochtenen Bescheides nunmehr wie folgt zu lauten hat:

„A__, wird gemäß § 138 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) folgender wasserpolizeilicher Auftrag erteilt:

Sie haben bis zum 30.11.2025 entweder

- **unter Vorlage eines entsprechenden wasserrechtlichen Einreichprojekts gemäß § 103 WRG 1959 um die gemäß § 38 Abs 1 WRG 1959 erforderliche wasserrechtliche Bewilligung für folgende, sich auf Grundstück Nr. aaa, KG. B__, befindlichen, Anlagen anzusuchen:**

- 1. Einzäunung mit einem Drahtgeflecht mit einer Höhe von 1,2 m im nördlichen, östlichen und südlichen Grundstücksbereich.**
- 2. Hochbeet**
- 3. Komposthaufen ohne Fundierung.**
- 4. Brennholzablagerungen mit einer Höhe von ca 1 m sowie Schnittholz.**

- oder diese bis zu diesem Zeitpunkt (im Falle einer Abweisung eines fristgerecht gestellten Antrags binnen 2 Monaten nach rechtskräftiger Abweisung des Antrags) vollständig zu entfernen.“

II. Gemäß § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 77 Abs 1 AVG habe die beschwerdeführende Partei nachfolgende Verfahrenskosten zu tragen und den Betrag binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses bei sonstiger Exekution zu entrichten:

- **Kommissionsgebühren gemäß § 1 und § 3 Abs 1 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013, LGBl Nr. 82/2013 idF LGBl Nr. 30/2024, für die Durchführung des am 05.02.2025 durchgeführten Lokalaugenscheins des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik (1 Amtsorgan, 1 halbe Stunde à 22,00 Euro):
Gesamt: 22,00 Euro**

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde, [bB]) vom 29.10.2024, GZ: BHUUWA-2024-233319/3-Br, wurde A__ (in der Folge: Beschwerdeführer, [Bf]) gemäß § 138 Abs 1 iVm § 38 und § 98 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) aufgetragen, folgende im Bereich des Grundstücks Nr. aaa, KG B__, im 30jährigen Abflussbereich der C__ konsenslos errichteten Anlagen, bis zum 31.05.2025 vollständig zu entfernen.

1. Einzäunung mit einem Drahtgeflecht mit einer Höhe von 1,2 m im nördlichen, östlichen und südlichen Grundstücksbereich.
2. Hochbeet
3. Komposthaufen ohne Fundierung.
4. Brennholzablagerungen mit einer Höhe von ca. 1 m sowie Schnittholz.

Die Erteilung des wasserpolizeilichen Auftrags wird von der bB knapp damit begründet, dass – da für diese gemäß § 38 WRG genehmigungspflichtigen, jedoch konsenslos errichteten Anlagen keine wasserrechtliche Genehmigungsfähigkeit bestehe – diese zu entfernen seien. Die (konsenslose) Errichtung der Anlagen sei bei einem Lokalaugenschein am 08.07.2024 festgestellt worden.

I.2. Dagegen erhob der Bf mit Schreiben vom 25.11.2024 fristgerecht Beschwerde und beantragte den Bescheid aufzuheben bzw. hinsichtlich der Bewilligungsfähigkeit der Anlagen abzuändern und die festgesetzte Frist zu verlängern.

In der Beschwerde wird zusammengefasst eingewendet, dass der angefochtene Bescheid nicht begründet sei und es an einem entsprechenden Gutachten eines wasserbautechnischen Amtssachverständigen fehle.

I.3. Die bB legte am 30.12.2024 die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes ohne eine Beschwerdeverentscheidung zu erlassen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 18.03.2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, bei der der Bf, ein Vertreter der bB und ein Amtssachverständiger für Wasserbautechnik anwesend waren.

Die Anwesenden konnten in der öffentlichen mündlichen Verhandlung jeweils ihre rechtlichen Standpunkte präzisieren und dartun sowie an der Ermittlung des relevanten Sachverhalts, insb. durch die Erstattung ergänzender Vorbringen, Vorlage von weiteren Beweisen bzw. Stellung von neuen Beweisanträgen und Befragung des anwesenden Amtssachverständigen mitwirken. Der Amtssachverständige erstattete in der mündlichen Verhandlung seine gutachterliche Stellungnahme zu den bereits vorab seitens des Landesverwaltungsgerichts übermittelten Beweisfragen.

II. Sachverhalt, Beweise, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB vorgelegten Verwaltungsakt sowie der weiteren unter Punkt I. dargestellten Ermittlungsschritte; insb durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18.03.2025 samt Beiziehung eines wasserbautechnischen Amtssachverständigen.

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentlicher **S A C H V E R H A L T** fest:

II.2.1. Der Bf ist Eigentümer des Grundstücks Nr. aaa, KG B___. Auf diesem Grundstück waren sowohl im Zeitpunkt des behördlichen Lokalaugenscheins als auch beim Lokalaugenschein des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik folgende Anlagen(-teile) vorhanden:

- Einzäunung:

Das gegenständliche Grundstück ist durch einen ca. 1,2 m hohen Wildschutzzaun an der nördlichen, östlichen und südlichen Grundstücksgrenze eingefriedet. Im südwestlichen Grundstücksbereich wurde der Wildschutzzaun ca. 7 m von der westlichen und ca. 8 m von der südlichen Grundstücksgrenze in das Grundstück hineinversetzt, sodass eine frei zugängliche Fläche des Grundstückes besteht. In der südwestlichen Ecke des Wildschutzzaunes befindet sich eine Eingangstüre aus vertikalen Holzbrettern. Der Abstand der rund 1,2 m hohen Zaunpfeiler beträgt ca. 2 m.

- Hochbeet:

Im nordöstlichen Bereich des Grundstückes, in einem Abstand von ca. 3 m von der nördlichen und östlichen Grundstücksgrenze, befindet sich ein ca. 3 m langes, ca. 1,2 m breites und ca. 0,8 m hohes Hochbeet, welches mit Kunststoffplatten eingefasst ist.

- Komposthaufen:

Rund 1 m östlich des Hochbeetes befindet sich ein Komposthaufen mit ca. 1 m Durchmesser und einer Höhe von ca. 0,6 m. Der Komposthaufen ist mit Kunststoffplatten umrandet.

- Brennholzablagerung:

An der südlichen Einzäunung befindet sich eine ca. 18 m lange und ca. 1 m breite Holzkonstruktion zur Lagerung von Brennholz, welche mit einer Plane abgedeckt ist.

Für sämtliche Objekte wurde keine wasserrechtliche Bewilligung erwirkt und diese befinden sich im 30jährigen Hochwasserabflussbereich der C__ (seit 28.11.2024 verfügbare Abflussuntersuchung „C__ – Los D__“).

II.2.2. Dem Amtssachverständigen folgend, sind bei HQ30 Wassertiefen bis zu 1,4 m zu erwarten, wobei die größten Wassertiefen im nordöstlichen Bereich des Grundstückes und entlang der östlichen Grundstücksgrenze auftreten. Die Fließgeschwindigkeiten am ggst. Grundstück betragen bis zu 0,8 m/s.

Aus fachlicher Sicht kann der das Grundstück umgebende ca. 1,2 m hohe Wildschutzzaun bei Hochwasserereignissen durch Geschwemmsel zum Teil verklausen und es können aus fachlicher Sicht lokale Wasserspiegelerhöhungen nicht ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes von Hochwässern durch z.B. eine vollflächige Verklausung des Wildschutzzaunes und einer daraus folgenden Anhebung des Wasserspiegels ist aus fachlicher Sicht nicht zu erwarten.

Ebenso ist ein Abdriften der Holzkonstruktion zur Lagerung von Brennholz bzw. des darin gelagerten Brennholzes sowie lokale Wasserspiegelerhöhungen bei Hochwässern nicht auszuschließen, diese stellen jedoch keine Gefahr für Verklausungen in den angrenzenden Überflutungsflächen dar und es sind auch keine erheblichen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss durch z.B. großflächige Wasserspiegelerhöhungen zu erwarten.

Auch ein Abdriften der Kunststoffumrandungen des Hochbeetes und des Komposthaufens sowie lokal begrenzte Wasserspiegelanhebungen durch das Hochbeet sind nicht auszuschließen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Hochwasserablaufes durch z.B. Verklausungen oder lokale Wasserspiegelerhöhungen sind aus fachlicher Sicht nicht zu erwarten.

Zusammenfassend hielt der Amtssachverständige fest, dass eine im öffentlichen Interesse gelegene Entfernung der im 30jährigen Hochwasserabflussbereich

befindlichen Anlagen nicht erforderlich ist, da durch diese eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes eines Hochwassers nicht zu erwarten ist. Für eine fachliche Beurteilung ist dazu ein wasserbautechnisches Projekt, welches unter anderem die Auswirkungen der Anlagen auf die Rechte Dritter und das öffentliche Interesse ausweist, erforderlich.

II.2.3. Der vom erkennenden Gericht beauftragte ASV benötigte 1 begonnene halbe Stunde für den am 05.02.2025 durchgeführten Lokalaugenschein.

II.3. Der unter Punkt II.2. dargestellte, entscheidungswesentliche Sachverhalt ergab sich vollständig und widerspruchsfrei aus dem abgeführten Beweisverfahren, insb den Ausführungen des Bf und des Amtssachverständigen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Die Feststellungen hinsichtlich der Beurteilung der gegenständlichen Objekte aus wasserbautechnischer Sicht (insb. deren Lage am Grundstück bzw. im HQ30 sowie die Auswirkungen der Anlagen im Hochwasserfall) gründen auf den Ausführungen des Amtssachverständigen, welcher sein Gutachten auf seine beim Lokalaugenschein gewonnenen Erkenntnisse sowie insb. auf aktuelle Daten stützte. Auch die weiteren entscheidungswesentlichen Feststellungen (insb. Fehlen einer wasserrechtlichen Bewilligung, Errichtung durch den Bf) ergaben sich widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweisen. Der Bf ist den Feststellungen des Amtssachverständigen auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl I 73/2018, lauten (auszugsweise) wie folgt:

„VIERTER ABSCHNITT
Von der Abwehr und Pflege der Gewässer

Besondere bauliche Herstellungen
§ 38

(1) Zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs 2 Z 2 zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g Abs 1 Z 1) eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorsieht, sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, ist nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen,

wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.

(2) [...]

(3) Als Hochwasserabflußgebiet (Abs 1) gilt das bei 30jährlichen Hochwässern überflutete Gebiet. Die Grenzen der Hochwasserabflußgebiete sind im Wasserbuch in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

[...]

Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes

§ 138

(1) Unabhängig von Bestrafung und Schadenersatzpflicht ist derjenige, der die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes übertreten hat, wenn das öffentliche Interesse es erfordert oder der Betroffene es verlangt, von der Wasserrechtsbehörde zu verhalten, auf seine Kosten

a) eigenmächtig vorgenommene Neuerungen zu beseitigen oder die unterlassenen Arbeiten nachzuholen,

[...]

(2) In allen anderen Fällen einer eigenmächtig vorgenommenen Neuerung oder unterlassenen Arbeit hat die Wasserrechtsbehörde eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb deren entweder um die erforderliche wasserrechtliche Bewilligung nachträglich anzusuchen, die Neuerung zu beseitigen oder die unterlassene Arbeit nachzuholen ist.

[...]

(4) Wenn das öffentliche Interesse die Beseitigung eigenmächtig vorgenommener Neuerungen, das Nachholen unterlassener Arbeiten oder die Sicherung von Ablagerungen oder Bodenverunreinigungen verlangt und der nach Abs 1 Verpflichtete nicht dazu verhalten oder zum Kostenersatz herangezogen werden kann, dann kann an seiner Stelle dem Liegenschaftseigentümer der Auftrag erteilt oder der Kostenersatz auferlegt werden, wenn er die eigenmächtige Neuerung, das Unterlassen der Arbeit oder die Bodenverunreinigung ausdrücklich gestattet hat oder wenn er der Ablagerung zugestimmt oder sie freiwillig geduldet und ihm zumutbare Abwehrmaßnahmen unterlassen hat. Dies gilt bei Ablagerungen auch für Rechtsnachfolger des Liegenschaftseigentümers, wenn sie von der Ablagerung Kenntnis hatten oder bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntnis haben mußten. § 31 Abs 6 findet in allen Fällen dieses Absatzes sinngemäß Anwendung. § 16 Abs 4 Forstgesetz 1975 bleibt unberührt.

(5) [...]

(6) Als Betroffene im Sinne des Abs 1 sind die Inhaber bestehender Rechte (§ 12 Abs 2), die Fischereiberechtigten sowie die Einforstungsberechtigten anzusehen."

III.2. Tatbestandsmerkmal eines wasserpolizeilichen Auftrags nach § 138 Abs 1 lit a bzw. Abs 2 WRG 1959 ist das Vorliegen einer „eigenmächtig vorgenommenen Neuerung“, also ein im Sinne des WRG 1959 rechtswidriges, nicht notwendigerweise aber schuldhaftes Verhalten; in der Regel stellt dies die bewilligungslose Vornahme wasserrechtlich bewilligungspflichtiger Maßnahmen dar.

Ein Auftrag gemäß § 138 Abs 1 lit a bzw. Abs 2 WRG 1959 ist daher – bei Vorliegen weiterer Tatbestandsvoraussetzungen – dann zulässig, wenn eine derartige eigenmächtig vorgenommene Neuerung vorliegt.

Unter der - gegenständlich relevanten - Tatbestandsvoraussetzung der „eigenmächtigen Neuerung“ im Sinn des § 138 Abs 1 lit a WRG 1959 ist (unter anderem) die Errichtung von Anlagen zu verstehen, für die eine wasserrechtliche Bewilligung einzuholen gewesen wäre, eine solche aber nicht erwirkt wurde (vgl etwa VwGH 30.03.2017, Ra 2015/07/0114, mwN).

Gemäß § 38 Abs 1 WRG 1959 bedürfen unter anderem die Errichtung und Abänderung von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer eine wasserrechtliche Bewilligung, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder 42 WRG erforderlich ist.

Wie aus § 38 Abs 1 WRG 1959 hervorgeht, begründet daher bereits die Errichtung von Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht; eine „Geringfügigkeitsschwelle“/„Erheblichkeitsschwelle“ für das Bestehen der Bewilligungspflicht sieht das Gesetz folglich nicht vor. So ist etwa – entgegen dem Vorbringen der bP – das (Nicht-)Vorliegen von konkreten Gefahrensituationen im Falle eines Hochwassers unwesentlich für das Vorliegen einer Bewilligungspflicht.

Unter einer Anlage iSd WRG ist alles zu verstehen, was durch die Hand des Menschen angelegt, also errichtet wird (vgl. für viele VwGH 11.06.1991, 90/07/0107, 24.10.1995, 95/07/0159). Anlagen sind insb. etwa auch Holzablagerungen (vgl. VwGH 26.02.1998, 97/07/0189), Schotterschüttungen (vgl. VwGH 13.07.1978, 2007/77), ein nicht fahrbarer Autobus (31.03.1977, 2863/76) oder Entenkäfige (vgl. 30.09.2010, 2008/07/0135) bzw. die Zuschüttung eines Auffangbeckens (VwGH 23.04.2014, 2013/07/0009).

Angesichts dessen sind die verfahrensgegenständlichen Anlagen, welche zweifelsfrei durch Menschenhand errichtet wurden, jeweils als „Anlage“ iSd § 38 Abs 1 WRG zu qualifizieren. Zudem befinden sich alle Anlagen im 30jährigen Hochwasserabfluss der C__.

Die verfahrensgegenständlichen Objekte sind somit nach § 38 WRG 1959 bewilligungspflichtig, da es sich um andere Anlagen, die innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses liegen, handelt. Da bislang keine derartige Bewilligung für diese erwirkt wurde, sind sie jeweils als eigenmächtige Neuerung iSd § 138 WRG 1959 zu qualifizieren.

III.3. Ein wasserpolizeilicher Auftrag nach § 138 Abs 1 lit. a WRG 1959 kann entweder aus öffentlichen Interessen von Amts wegen oder auf Verlangen eines

Betroffenen nach § 138 Abs 6 WRG 1959 erlassen werden (vgl. für viele VwGH 26.5.2011, 2010/07/0068).

Ein Alternativauftrag nach § 138 Abs 2 WRG 1959 darf bzw. hat wiederum dann ergehen, wenn die Beseitigung, Nachholung oder Sicherung weder vom öffentlichen Interesse geboten, noch von einem in seinen Rechten Beeinträchtigten verlangt wird. Die nachträgliche Bewilligung einer „eigenmächtigen Neuerung“ ist sohin dann zulässig, wenn durch entsprechende Konsensbedingungen sowohl das öffentliche Interesse als auch der Umfang der wasserrechtlich geschützten Rechte Dritter sichergestellt erscheint. Maßgeblich ist hierfür die tatsächliche Ausgestaltung der Maßnahme(n) im Entscheidungszeitpunkt. Zwischen einem rechtskräftigen wasserpolizeilichen Auftrag nach § 138 WRG 1959 und einem Antrag auf Bewilligung desselben Vorhabens liegt hinsichtlich der Frage der Bewilligungspflicht Identität der Sache vor (wobei keine Bindungswirkung für die Bewilligungsbehörde bzgl. der lediglich auf einer „Grobprüfung“ resultierenden grundsätzlichen Annahme einer Bewilligungsfähigkeit der eigenmächtigen Neuerung bei Aufträgen gemäß § 138 Abs 2 WRG 1959 besteht; vgl. etwa VwGH 30.09.2010, 2009/07/0178).

Liegt somit ein Zuwiderhandeln gegen wasserrechtliche Vorschriften vor, erfordert aber weder das öffentliche Interesse noch ein Betroffener die Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustandes, dann ist die Erteilung eines Auftrages nach § 138 Abs 1 WRG 1959 in diesem Umfang nicht zulässig, sondern hat ein Alternativauftrag gemäß Abs 2 par cit zu ergehen. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit und die Adäquanz bezüglich des erteilten Auftrages sind jedenfalls als gegeben zu betrachten.

Gegenständlich wurde der angefochtene Bescheid nicht auf Verlangen eines Betroffenen nach § 138 Abs 6 WRG 1959 erlassen. Die Beseitigung der Anlagen ist den Ausführungen des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik folgend auch nicht im öffentlichen Interesse geboten, insb. da keine erhebliche Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses zu erwarten ist.

In Hinblick darauf sind aus wasserbautechnischer Sicht die gegenständlichen Maßnahmen auf Grund einer reinen Grobprüfung – bei Vorliegen eines wasserrechtlichen Einreichprojekts gemäß § 103 WRG 1959 – als nachträglich bewilligungsfähig zu qualifizieren. Daher kommt ein Alternativauftrag gemäß § 138 Abs 2 WRG in Betracht. Es sei an dieser Stelle jedoch festgehalten, dass dies lediglich bedeutet, dass die Erteilung einer Bewilligung gemäß § 38 Abs 1 WRG 1959 für die jeweilige verfahrensgegenständliche eigenmächtige Neuerung nicht von vornherein ausgeschlossen ist. Es soll nach dem Willen des Gesetzgebers nicht ein Alternativauftrag erteilt werden, dessen im Auftrag zum Ansuchen um Bewilligung bestehende Alternative von vornherein wegen Unmöglichkeit der Erteilung einer solchen Bewilligung sinnlos ist.

Die eigentliche Prüfung der Bewilligungsfähigkeit hat in dem auf Grund eines allfälligen Antrages durchgeführten Bewilligungsverfahren zu erfolgen, in dem nicht nur eine nähere Prüfung des vorgelegten Projekts, sondern auch eine allenfalls erforderliche Auseinandersetzung mit Rechten Dritter vorzunehmen ist (vgl. für viele VwGH 23.05.2019, Ra 2019/07/0044 mwN).

III.4. Gemäß § 59 Abs 2 AVG ist für die Erfüllung eines wasserpolizeilichen Auftrages eine angemessene Leistungsfrist zu setzen. Angemessen ist eine Frist dann, wenn sie objektiv geeignet ist, dem Leistungspflichtigen unter Anspannung aller seiner Kräfte der Lage des konkreten Falles nach, die Erfüllung der aufgetragenen Leistung zu ermöglichen.

Die gemäß § 138 Abs 2 WRG 1959 aufzutragenden Maßnahmen bedürfen keiner langen Bauphase etc., jedoch unter Umständen einer gewissen Vorbereitung/Planung. Angesichts dessen erscheint die mit dem vorliegenden Erkenntnis normierte Frist bis 30.11.2025 angemessen und ist es dem Bf jedenfalls möglich, innerhalb dieser dem Auftrag nachzukommen.

III.5. Abschließend sei der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass es dem Verwaltungsgericht verwehrt ist, einen wasserpolizeilichen Auftrag gemäß § 138 WRG 1959 auch auf etwaige andere, sich auf den verfahrensgegenständlichen Grundstücken befindliche Objekte auszuweiten. Sache des Beschwerdeverfahrens ist ausschließlich der angefochtene Bescheid, sohin die von diesem im gegenständlichen Beschwerdeverfahren bekämpften, wasserpolizeilichen Auftrag erfassten Objekte. Folglich wird mit der verfahrensgegenständlichen Entscheidung auch nicht über die Rechtmäßigkeit allfälliger nach anderen Materiengesetzen zu erlassender (Wiederherstellungs-)Aufträge abgesprochen.

III.6. Nach § 17 VwGGV sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Das bedeutet unter anderem, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorgeschrieben werden können. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kommissionsgebühren bei auf Antrag eingeleiteten Verfahren besteht im Allgemeinen für die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat (vgl. § 77 Abs 1 letzter Satz iVm § 76 Abs 1 erster Satz AVG). Bei amtswegig angeordneten Amtshandlungen belasten gemäß § 76 Abs 2 2. Satz AVG einen Beteiligten die Auslagen wiederum dann, wenn sie durch sein Verschulden herbeigeführt worden sind. Verschulden liegt vor, wenn der Beteiligte einen konsenslosen Zustand hergestellt hat (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG² 2014, § 76 Rz 51).

Nachdem der Bf einen konsenslosen Zustand hergestellt hat, ist ihm entsprechend § 3 Abs 1 der Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 (Oö. LKommGebV 2013), LGBl Nr. 82/2013 idF LGBl Nr. 30/2024, die anfallenden

Kommissionsgebühren jedenfalls vorzuschreiben. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 22,00 Euro.

Der am 05.02.2025 durchgeführte Lokalaugenschein des Amtssachverständigen dauerte 1 halbe Stunde, weshalb vom Bf gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs 1 AVG iVm §§ 1 und 3 Abs 1 der Oö. LKommGebV 2013 eine Kommissionsgebühr in Höhe von insgesamt 22,00 Euro (= 1 x 22,00 Euro) zu entrichten ist.

Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. So weicht die gegenständliche Entscheidung im Hinblick auf möglichen Umfang und Adressat eines Auftrag nach § 138 WRG 1959 und den Voraussetzungen für die Erteilung eines Alternativauftrages sowie auch der Frage des „Anlage“-Begriffs nach § 38 WRG 1959 nicht von der vorliegenden, bisherigen und in diesen Punkten auch nicht uneinheitlichen höchstgerichtlichen Rechtsprechung ab (vgl. diesbezüglich insb. auch die in der Entscheidungsbegründung zitierte Rechtsprechung).

Bei den im Übrigen zu klärenden Fragen (Grenzen des Hochwasserabflussbereichs, Beseitigungsgebot im öffentlichen Interesse, etc.) handelte es sich nicht um Rechtsfragen, sondern vielmehr um den vorliegenden konkreten Einzelfall betreffende Sachverhaltsfragen, die im Übrigen unstrittig aus den aufgenommenen Beweisen hervorgingen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha